

Presseaussendung vom 4. Februar 2015

Landesverwaltungsgericht bestätigt die Untersagung einer bewilligungswidrigen Benützung eines Lagerraumes als Gebetsraum in Vöcklabruck

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die Beschwerde des Bosnisch Österreichischen Kulturvereins Vöcklabruck gegen den Bescheid des Gemeinderats der Stadtgemeinde Vöcklabruck, mit dem die bewilligungswidrige Benützung eines Lagerraumes als Gebetsraum untersagt wurde, zur Entscheidung vorgelegt. Mit Erkenntnis vom 26. Jänner 2015, zur Geschäftszahl LVwG-150318-2014, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Nach der im konkreten Verfahren maßgeblichen Rechtslage hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere zu beurteilen, ob aufgrund der Verwendungsänderung des verfahrensgegenständlichen Gebäudeteiles, weg von einem Lagerraum, hin zu einem Gebetsraum, eine Beeinträchtigung der Festigkeit tragender Bauteile bzw des Brandschutzes, der Gesundheit oder der Hygiene zu erwarten ist. Wie bereits in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs festgestellt wurde, sind solche Beeinträchtigungen regelmäßig zu erwarten, wenn ein als Lagerraum genehmigter Bereich als Aufenthaltsraum für eine größere Ansammlung von Personen verwendet werden soll, weil an Aufenthaltsräume grundsätzlich andere Anforderungen zu stellen seien, als an Lagerräume. Unter Zugrundelegung der Ausführungen des Amtssachverständigen, wonach aufgrund der geänderten Verwendung eine Beeinträchtigung der Festigkeit tragender Bauteile bzw des Brandschutzes, der Gesundheit oder der Hygiene zu befürchten

ist, gelangte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Auffassung, dass die Benützung des gegenständlichen Lagerraumes als Gebetsraum eine bewilligungspflichtige Änderung des Verwendungszwecks im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften darstellt und diese daher – mangels Vorliegens einer entsprechenden Bewilligung – zu untersagen war.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Alfred Kisch
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Mag. Alfred Kisch

Vizepräsident

+43 732 7075 18003

alfred.kisch@lvwg-ooe.gv.at